

Unser Zeichen
0018241/2017

Datum
Linz, 10.04.2017

bearbeitet von
AR Andreas Luger

Zimmer / Telefon
4003 / +43 (732) 7070-2468

**Helmholtzstraße, Straßenfest am 14.05.2017,
Verein der Bürger von Bosnien und Herzegowina**

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

Verordnung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960)
 - a) in der Helmholtzstraße zwischen Schererstraße und Helmholtzstraße 48 (nächst Kreuzung mit der Wegscheider Straße)

II. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960)
 - a) in die Helmholtzstraße (Richtung Schererstraße) bei der Kreuzung mit der Wegscheider Straße (Helmholtzstraße 48)
2. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) – ausgenommen Anrainer
 - b) in die Helmholtzstraße bei der Kreuzung mit der Schererstraße,

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

am **14.05.2017**, von **10:00 Uhr** bis **20:00 Uhr**

Hinweise:

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Ein Ausfahren aus den privaten Garagen im Bereich der von den Verkehrsmaßnahmen betroffenen Straßenzügen muss gewährleistet werden.

Sämtliche Haus- und Grundstückseinfahrten sowie etwaiger gekennzeichneten Behindertenparkplätze und Tiefgaragenaus- und Einfahrten sind von den Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen und sind stets freizuhalten.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. Verein der Bürger von Bosnien undHerzegowina, Helmholtzstraße 48 , 4020 Linz
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail
mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail,
"mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung unter Anschluss des Voraktes

zu I. Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

zu II. Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Mag.^a Nicole Röder

elektronisch beurkundet

Hinweis:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>